

# FACHSTELLE DER WSV FÜR VERKEHRSTECHNIKEN

# *Merkblatt*

**UKW-Sprechfunkzeugnis für den  
Binnenschifffahrtfunk**

**Merkblatt zu Thema**

**Anerkennung ausländischer  
Funkzeugnisse für den  
Binnenschifffahrtfunk**

Koblenz, den 30.06.2008

## Anerkennung von ausländischen Funkzeugnissen für die Teilnahme am nationalen Binnenschiffahrtfunk

Auf Grundlage der „Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk“ (Basel 2000), 3. Neufassung vom 20.09.2005, finden alle in den Unterzeichnerstaaten erworbenen und gültigen Funkzeugnisse für den Binnenschiffahrtfunk untereinander gegenseitig Anerkennung.

Dies bedeutet, dass z.B. der Inhaber eines in Polen erworbenen Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk am Binnenschiffahrtfunk in Deutschland teilnehmen darf.

Eine Umschreibung bedarf es somit nicht.

Geregelt ist dies in den Anlage 5, der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk.

Die Anerkennung erfolgt nach Artikel 47 Nummer 47.9 bis 47.10 und 47.12 bis 47.12 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk).

Die Zeugnisse, die aufgrund dieser Bestimmungen oder nach den Bestimmungen des früheren Artikels 55 (VO-Funk, Ausgabe 1990, Revision 1994) erteilt wurden, **sind** von allen Unterzeichnerstaaten **vorbehaltlos anzuerkennen**.

**Unterzeichnerstaaten zum damaligen Zeitpunkt waren:**

Deutschland

Österreich

Belgien

Bulgarien

Kroatien

Frankreich

Ungarn

Luxemburg

Moldau

Niederlande

Polen

Rumänien

Slowakei

Schweiz

Tschechien

Jugoslawien jetzt Serbien und Montenegro

Die Staaten **Russland und Ukraine** sind bisher noch nicht beigetreten. Somit finden deren nationale Funkzeugnisse **keine Anerkennung** bei den übrigen Unterzeichnerstaaten.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung und eine Veröffentlichung in jeder Form bedürfen der schriftlichen Genehmigung der FVT.